

Spannungspunkte zwischen Neutralität und Ethik

Franz Cede

Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik (AIES)

ibk.zoffice@gmail.com

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit dem in der wissenschaftlichen Literatur bisher wenig behandelten Thema des Verhältnisses von Neutralität und politischer Moral. Der Beitrag setzt sich grundsätzlich mit dem Spannungsfeld zwischen Neutralität und Ethik in den internationalen Beziehungen und im Völkerrecht auseinander. Dabei wird im Besonderen auf das Spannungsverhältnis zwischen den Verpflichtungen des neutralen Österreich gemäß UNO-Satzung und entgegenstehenden neutralitätsrechtlichen Vorschriften eingegangen. Im Folgenden werden drei Fallbeispiele erörtert, bei denen die Spannung zwischen Österreichs Neutralität und dem Gebot ethisch richtigen Verhaltens besonders deutlich zutage tritt. Im Einzelnen wird die österreichische Beteiligung an Entminungsaktionen in der Ukraine beleuchtet, weiters das österreichische Stimmverhalten in der EU in Bezug auf die militärische und finanzielle Unterstützung der Ukraine sowie drittens die Diskussionen über die genaue Tragweite der sogenannten irischen Klausel im EU-Vertrag von Lissabon, der eine Beistandspflicht im Falle eines militärischen Angriffs gegen einen Mitgliedstaat vorsieht. Die irische Klausel ermöglicht neutralen EU-Mitgliedstaaten insofern eine Ausnahme von der Beistandspflicht, als sie den besonderen Charakter deren Sicherheits- und Verteidigungspolitik ausdrücklich unberührt lässt. Schließlich plädiert der Beitrag dafür, dass sich die Völkerrechts- und die politische Wissenschaft mit der sensiblen Thematik der ethischen Aspekte der Neutralität in Zukunft eingehender befasst.

Schlüsselwörter

Ethik, UNO-Satzung, Lissabon Vertrag, irische Klausel, Beistandsverpflichtung

Points of Tension between Neutrality and Ethics

Abstract

The present article deals with the relation between neutrality and political ethics, a matter so far rarely discussed in academic literature. The article addresses, in a general way, the existing tensions between neutrality and ethics in international relations and international law. It particularly points to potential contradictions between the obligations deriving from the UN – Charter binding all member states and Austria's international obligations under the law of neutrality. This contribution examines three current cases where points of tension between Austrian neutrality and political ethic clearly emerge. The first instance refers to the question of Austria's participation in the demining projects currently underway in Ukraine, the second case relates to Austria's voting pattern in the EU bodies regarding financial and military assistance to Ukraine. The third case concerns the exact purview of the so-called Irish clause in the EU-Treaty of Lisbon which provides for a specific obligation of assistance in case an EU member state becomes victim of an armed aggression. The Irish clause provides an exemption for neutral states from the duty to render assistance as the provision makes it explicitly clear that this does not prejudice the specific character of the security and defense policy of certain member states. The article concludes by calling on both political scientists and international law experts to take a closer look at the difficult relation between ethics and neutrality in the future.

Keywords

Ethics, UN Charter, Treaty of Lisbon, Irish clause, mutual defence

The author has declared that no competing interests exist.

Einleitung

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat mit aller Deutlichkeit einen Aspekt der Neutralität in den Vordergrund gerückt, der in der Vergangenheit wenig beleuchtet war, nämlich die ethische Dimension der Neutralität. Darunter versteht der Autor das moralisch richtige Handeln in den Bereichen des Neutralitätsrechts und der Neutralitätspolitik. Dieser Aspekt spielt im Neutralitätsrecht, wie es auf der Haager Friedenskonferenz 1907 kodifiziert und später gewohnheitsrechtlich weiterentwickelt wurde, überhaupt keine Rolle. Das Neutralitätsrecht unterscheidet im Falle eines Krieges nicht zwischen den Kriegsparteien und fragt nicht danach, ob die eine als Aggressor oder die andere als Opfer der Aggression zu qualifizieren ist. Der Neutrale hat die Haager Regeln gleichermaßen auf beide Konfliktparteien anzuwenden und zu beiden Abstandsgleichheit zu wahren, und dies ungeachtet dessen, wer von beiden Verantwortung für den militärischen Angriff trägt. Das Neutralitätsrecht spart diese Frage aus und ist diesbezüglich sozusagen mit Blindheit geschlagen. Bezogen auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine heißt dies für Österreich juristisch gesprochen, dass die völkerrechtlichen Neutralitätsvorschriften gleichermaßen auf die Russische Föderation und die Ukraine – ungeachtet ihrer Rolle als Opfer oder Täter – anzuwenden sind.

Ein zweiter wesentlicher Punkt ist, dass das klassische Neutralitätsrecht sich in den mittlerweile überholten Kategorien einer ausschließlich nationalstaatlichen Politik bewegt, welche die Entwicklung der multilateralen Kooperation und Diplomatie seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs völlig außer Acht lässt. Das Konzept der kollektiven Sicherheit, etwa im Rahmen der Vereinten Nationen, oder das Phänomen der supranationalen Integration im Rahmen der EU gingen am traditionellen Neutralitätsdogma ebenso vorbei wie die Konzepte der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). Solidaritäts- und Beistandspflichten sowohl im NATO- als auch im EU-Kontext stehen in ihrem Konzept der Neutralität diametral entgegen (vgl. auch den Beitrag von Bußjäger in diesem Heft).

Dass die Erfüllung dieser Solidaritäts- und Beistandspflichten im ureigenen Sicherheitsinteresse der betroffenen Staaten liegt, steht andererseits außer Frage. Sie entspricht der Überzeugung, dass ein solidarisches Verhalten und die Unterstützung des Opfers einer militärischen Aggression auch ethisch richtig und geboten sind. Dieser ethischen Komponente können sich auch neutrale Staaten nicht verschließen. Die ambivalente Aussage führender österreichischer Politiker:innen, dass Österreich im Ukraine Konflikt zwar militärisch aber nicht politisch neutral ist (z.B. Der Standard 2022), reflektiert das Dilemma, dass Österreich einerseits für

die Sache der Ukraine Partei ergreift und sich andererseits in diesem Kriegsfall auf die Neutralitätsregel beruft.

Positive Assoziationen der österreichischen Neutralität in der Vergangenheit

An dieser Stelle ist eine historische Reminiszenz angezeigt. Das Konzept der Neutralität findet wie bereits ausgeführt im Rahmen des kollektiven Sicherheitssystems der Vereinten Nationen keinen Platz. Im Gegenteil, auf der Gründungskonferenz der UNO von San Francisco 1945 wurde bei den Beratungen über die Endfassung von Artikel 2 Absatz 5 der Satzung deutlich gemacht, dass alle Mitglieder ohne Ausnahme verpflichtet sind, der UNO bei Ergreifung von Zwangsmaßnahmen gegen einen Staat jedwede Unterstützung zu gewähren. Die französische Delegation schlug damals sogar eine Formulierung vor, die es den neutralen Staaten explizit verboten hätte, sich auf ihren Neutralitätsstatus zu berufen, wenn die Beistandspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der UNO zum Tragen kommt. Es wurde schließlich von einem solchen Zusatz Abstand genommen, weil sich die Auffassung durchsetzte, der vorgeschlagene Text der Satzung würde die Verpflichtungen eines UNO-Mitglieds ohnehin klar definieren (Simma 1995, 129). Als Österreich 1955 kurz nach Abschluss des Staatsvertrags als Mitglied in die UNO aufgenommen wurde, folgte Österreich lange Zeit der sogenannten Verdross-Doktrin. Diese besagt im Kern, dass im Falle eines Konfliktes zwischen den Verpflichtungen Österreichs aus der UNO-Satzung und den Neutralitätspflichten die letzteren den Vorrang haben. Österreich sei nämlich mit Zustimmung der ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates in Kenntnis seines Neutralitätsstatus in die UNO aufgenommen worden (Verdross 1977, 57).

Kurz nach Annahme des Neutralitätsstatus und der Wiedererlangung der vollen Souveränität und Unabhängigkeit durch den Staatsvertrag begann 1955 für Österreichs Diplomatie eine Erfolgsgeschichte, die ihresgleichen sucht. In der weltpolitischen Konstellation des Kalten Krieges und des Gegensatzes zwischen den Supermächten USA und Sowjetunion fand Österreich in seiner besonderen geopolitischen Lage an der Grenze zwischen Ost und West eine außenpolitische Nische, die es mit einer aktiven Neutralitätspolitik äußerst geschickt besetzen konnte (Cede/Prosl 2015, 29–31).

Die österreichische Neutralität wurde in der Periode des Kalten Krieges (1955–1989) von der überwiegenden Mehrheit der österreichischen Bevölkerung und der führenden Politiker:innen des Landes über alle Parteigrenzen hinweg als staatstragendes Fundament der Zweiten Republik befürwortet. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit lassen sich die wichtigsten als Vorteile der

österreichischen Neutralität wahrgenommenen Axiome der österreichischen Politik stichwortartig wie folgt auflisten. Die angeführten Fixpunkte könnten mit einer Unzahl von Belegstellen dokumentiert werden (Krejci et al. 1992; Cede 2005; 2023):

- Die Neutralität schützt Österreich.
- Österreich übt als neutraler Staat eine wichtige internationale Vermittlertätigkeit aus.
- Das neutrale Österreich ist eine Brücke zwischen Ost und West.
- Als neutrales Land hat Österreich eine besondere Berufung als Vorreiter etwa in den Bereichen des internationalen Menschenrechtsschutzes, der Rechtsstaatlichkeit, der Weiterentwicklung des Völkerrechts und im Bereich der internationalen Abrüstung.
- Wien wurde aufgrund der Neutralität zur wichtigen Stätte der internationalen Begegnung (z.B. Wiener Gipfeltreffen Kennedy Chruschtschow 1961, Carter-Breschnew Gipfel Wien 1979)
- Wien wurde zu einem Amtssitz der UNO und einer Reihe anderer bedeutender internationaler Organisationen.
- Im OSZE Prozess spielte Österreich in der Gruppe der Neutralen und Paktungebundenen Staaten („N plus N Staaten“) eine zentrale Rolle.
- Wien wurde aufgrund der Neutralität Sitz des OSZE-Sekretariats und damit „OSZE-Hauptstadt“.
- Bundeskanzler Kreiskys Rolle als Vermittler im Nahost-Konflikt im Auftrag der Sozialistischen Internationale wäre ohne seine Funktion als Regierungschef des neutralen Österreich unvorstellbar gewesen.
- Österreich spielte als „ehrlicher Makler“ in der UNO-Diplomatie eine herausragende Rolle (z.B. Vorsitz in der Weltraumkommission, Nord-Süd Dialog)
- Der Österreicher Kurt Waldheim wurde als Vertreter eines neutralen Staates zweimal zum UNO-Generalsekretär gewählt.
- Österreichs Rolle im Dialog der Religionen findet aufgrund des neutralen Status einen fruchtbaren Boden.
- Die Neutralität wurde nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem identitätsstiftenden Faktor der Zweiten Republik.

Die genannten positiven Aspekte der österreichischen Neutralität in der Periode von 1955 bis 1989 sollen hier keineswegs kleingeredet werden. Sie haben nicht unwesentlich zur Erfolgsgeschichte des Landes beigetragen (vgl. dazu auch den Beitrag von Foster in diesem Heft). Sie haben auch dazu geführt, dass in der Auffassung vie-

ler Menschen die österreichische Neutralität auch heute als die Position eines friedliebenden Staates verstanden und als ethisch besser wahrgenommen wird als die Mitgliedschaft eines Staates in einem Militärbündnis. In dieser Sichtweise würde die Mitgliedschaft in einem Militärbündnis für Österreich nur Nachteile nach sich ziehen und die Vorteile der Neutralität zunichtemachen. Letztlich stehen einander damit die Kategorien „Gut“ und „Böse“ gegenüber, was die komplexe Frage aufwirft, ob die österreichische Neutralität eine ethische Dimension besitzt.

Bedeutungsverlust der Neutralität seit dem Ende des Kalten Krieges

Unbestritten ist, dass die österreichische Neutralität nach den epochalen Veränderungen der internationalen Politik seit dem Fall der Berliner Mauer 1989 an Bedeutung verloren hat. Politisch ist nach dem Ende des Ost-West-Konflikts im historischen Kontext des 20. Jahrhunderts der Bezugsrahmen weggefallen, der für die Entstehung der österreichischen Neutralität maßgeblich war. Damit wurden nach meiner Auffassung die erwähnten positiven Elemente der österreichischen Neutralität in ihrer Mehrzahl zur Makulatur. Im Folgenden werden die wichtigsten Entwicklungen, die zum politischen und juristischen Schrumpfungsprozess des vormals allumfassenden Neutralitätskonzepts österreichischer Prägung geführt haben, aufgeführt:

Mit dem Ende der politischen Teilung Europas rückte Österreich wieder in dessen geopolitische Mitte. Mit den Worten der Bundeshymne kann man zu Recht wieder singen „liegst dem Erdteil du inmitten“. Die neutrale Brückenfunktion des Landes zwischen Ost und West ist Vergangenheit. Mit dem EU-Beitritt Österreichs wurde die Neutralität Österreichs auf einen harten Kern („Avocadodoktrin“) reduziert, um sie mit den Verpflichtungen eines EU-Mitgliedstaates, etwa hinsichtlich GASP und ESVP, kompatibel zu machen. Die Weiterentwicklung des EU-Rechts durch die Verträge von Amsterdam, Nizza und Lissabon haben den Anwendungsbereich der verbliebenen Restneutralität noch weiter eingeschränkt. Dieser Entwicklung wurde innerstaatlich jeweils durch Änderungen der Bundesverfassung Rechnung getragen, zuletzt durch die Lissabon-Begleitnovelle des Artikels 23j B-VG, mit der die österreichische Neutralität für den Anwendungsbereich der GASP praktisch außer Kraft gesetzt wurde.

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat auf internationaler Ebene die sicherheitspolitische Orientierung Schwedens und Finnlands und damit die politische Landkarte Europas erneut grundlegend verändert. Mit Stand März 2024 ist Finnland Mitglied der NATO geworden und Schweden wird bald folgen.

Von der Gruppe der traditionell neutralen Staaten innerhalb der EU sind somit nur mehr Österreich und Irland übriggeblieben. Die Schweiz als Nichtmitglied der EU ist hinsichtlich ihrer Neutralität anders zu bewerten. Dessen ungeachtet ist auch die Schweiz von den jüngsten Erschütterungen der Weltpolitik betroffen. In allen drei Staaten hat mittlerweile ein Nachdenkprozess eingesetzt. Dabei steht nicht weniger auf dem Spiel als die Frage, ob und inwiefern die Neutralität im grundlegend veränderten internationalen Umfeld weiterhin Sinn macht (Cede 2022; Jandl 2022; Mayr-Harting 2022).

4. Aktuelle Fragestellungen mit einem ethischen Fundus

Anhand von drei Beispielen soll nun im Folgenden dargestellt werden, in welchem komplexen Spannungsfeld sich Österreichs Außenpolitik in Bezug auf den Ukrainekonflikt zwischen dem Prinzip der Solidarität und der Neutralität bewegt.

Beispiel A – die Frage einer österreichischen Beteiligung an Entminungsaktionen in der Ukraine

Hier war es für die österreichische Politik aus nachvollziehbaren Sicherheitserwägungen ein vordringliches Anliegen, eine direkte Beteiligung österreichischer Staatsbürger an Entminungseinsätzen im Kriegsgebiet zu verhindern. Dazu wurden neutralitätsrechtliche Argumente vorgebracht, weil man mit Blick auf die innenpolitische Debatte vermeiden wollte, dass ein allfälliger österreichischer Entminungseinsatz im Kriegsgebiet als neutralitätswidrige Unterstützung der Ukraine angesehen werden könnte (zu dieser Diskussion siehe, z.B. ORF 2023).

Bundespräsident Alexander van der Bellen hingegen sprach sich seinerseits mit dem Gewicht seines Amtes sehr bald für eine österreichische Beteiligung aus. Die Förderung von Entminungseinsätzen entspricht den humanitären Grundsätzen der österreichischen Außenpolitik und steht im Einklang mit dem ethischen Gebot der Menschlichkeit, das gemäß Völkerrecht gerade auch in internationalen bewaffneten Konflikten gilt. Ich bemühte mich darzulegen, dass eine österreichische Mitwirkung an einer humanitären Entminungsaktion in der Ukraine, sofern sie fern vom Frontverlauf abgewickelt wird, keineswegs eine Verletzung des Neutralitätsrechtes darstellt.¹ Letztlich zog sich die Bundesregierung aus der Affäre, indem sie beträchtliche finanzielle Mittel in die Hand nahm, um Entminungsprojekte zu unterstützen, die von anderen internationalen Akteuren in der Ukraine durchgeführt werden.

Beispiel B – die Frage von Waffenlieferungen an die Ukraine

Nach den geltenden Regeln des Neutralitätsrechts ist es einem neutralen Staat grundsätzlich untersagt, Waffenlieferungen aus eigenen staatlichen Beständen an Kriegsparteien durchzuführen. Für private Lieferungen gilt das Prinzip der Parität, dem zufolge alle Lieferverbote betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial auf die Kriegsparteien gleichermaßen zur Anwendung gelangen müssen. Es waren wohl ebenfalls in erster Linie innenpolitische Überlegungen, die von österreichischer Seite dafür den Ausschlag gaben, dass bei allen EU-Beschlüssen über die militärische Unterstützung der Ukraine aufgrund der sogenannten „Friedensfazilität“ Neutralitätsvorschriften ins Treffen geführt wurden. Immer dann, wenn eine solche Unterstützung in Rede stand, wurde der österreichischen EU-Vertretung in Brüssel die Weisung erteilt, gemäß dem EU-Vertrag bei den betreffenden Abstimmungen vom Recht auf konstruktive Enthaltung Gebrauch zu machen und klarzustellen, dass der österreichische Anteil der Beiträge, welche die EU für die militärische Unterstützung der Ukraine freigibt, nicht für die Lieferung von letalen Waffen verwendet wird.

Dazu ist anzumerken, dass gemäß der geltenden österreichischen Verfassungsrechtslage (Artikel 23j B-VG) eine österreichische Zustimmung zu den EU-Beschlüssen zugunsten der Ukraine im Rahmen der EU-Friedensfazilität ohne jegliche Einschränkungen, d.h. ohne Gebrauch des prozeduralen Instruments der konstruktiven Enthaltung möglich wäre. Dass die diesbezügliche Haltung der österreichischen Regierung nicht im Interesse einer einheitlichen solidarischen Position der EU zugunsten einer effektiven Unterstützung des Verteidigungskampfes der Ukraine gegen den russischen Aggressor liegt, ist unstrittig. Wiederum stehen hier die Neutralität im aktuellen Kontext der internationalen Politik und ihre ethische Dimension auf dem Prüfstand. Das gilt auch für die Frage des Waffentransits in Richtung Ukraine. Hier wurden die neutralitätsrechtlichen Begrenzungen durch einen von Österreich mitgetragenen GASP-Beschluss auf der Grundlage des Artikels 23j B-VG beseitigt.

Beispiel C – die irische Klausel

Gemäß Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags von Lissabon, der am 1.12.2009 in Kraft getreten ist, besteht für Österreich im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates (der EU) eine Beistandsverpflichtung. Der zweite Satz dieses Artikels, der als irische Klausel bekannt ist, stellt klar, dass die Beistandsverpflichtung den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt lässt. Zum Zeitpunkt der Verhandlungen über den Lissabon Vertrag wollten die damals neutralen Mitgliedstaaten Irland, Österreich,

¹ Aus Gründen der Vertraulichkeit können hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden.

Schweden und Finnland mit der irischen Klausel sicherstellen, dass der im Falle eines bewaffneten Angriffs geschuldete wechselseitige Beistand ihren neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen nicht entgegenstehen darf. Nach dem NATO-Beitritt Finnlands und wohl bald auch Schwedens fallen gegenwärtig nur mehr Österreich und das der Klausel den Namen gebende Irland in den Anwendungsbereich dieser Sonderregelung.

Die Tragweite der für die neutralen Mitgliedstaaten vereinbarten Ausnahme von der Beistandspflicht war von Beginn an Gegenstand hitziger Diskussionen. Nach dem russischen Angriff auf die Ukraine stellt sich diese Frage in aller Schärfe neu: Wie würde sich Österreich verhalten, wenn etwa ein Mitgliedstaat der EU Opfer eines militärischen Angriffs durch Russland werden sollte? Wäre es in einem solchen Falle vertretbar, das Schlupfloch der irischen Klausel zu nutzen und sich mit neutralitätsrechtlichen Argumenten der Beistandspflicht gegenüber dem Opfer einer militärischen Aggression zu entziehen? Ein derartiges Verhalten Österreichs wäre nach Auffassung des Autors unververtretbar. Es wäre unter dem Gesichtspunkt der Ethik ebenso verwerflich wie etwa die unterlassene Hilfeleistung für betroffene Menschen in Not- und Unglücksfällen, die im innerstaatlichen Rechtsbereich sogar ein Strafdelikt (Paragraf 95 Strafgesetzbuch) darstellt.

Fazit

Gerade die aktuellen politischen Entwicklungen – sei es im Ukrainekrieg oder in der dramatischen Lage im Nahen Osten – betreffen im Kern auch die ethische Dimension staatlichen Handelns. Der vorliegende Beitrag behandelt das Thema beileibe nicht umfassend, sondern beschränkt sich darauf, die Aufmerksamkeit auf den ethischen Aspekt der Neutralität zu lenken. Es fällt auf, dass das Verhältnis von Ethik und Neutralität in der völkerrechtlichen und der politischen Literatur bislang nachlässig behandelt wurde und kaum Erwähnung findet, am ehesten noch in der erwähnten Episode zur Geschichte der UNO-Satzung.

Die österreichische Außenpolitik hat zu Recht den Ruf, dass sie humanitären Grundsätzen verpflichtet ist. Das österreichische Engagement etwa für den internationalen Schutz der Menschenrechte oder für die Rüstungsbeschränkungen im Rahmen der Vereinten Nationen verdient in diesem Zusammenhang besondere Erwähnung. Österreichs Außenpolitik mit seinem humanitären Schwerpunkt steht vor dem Hintergrund der aktuellen kriegerischen Ereignisse in Europa und im Nahen Osten vor der besonderen Herausforderung, dem Verhältnis von Neutralität und Ethik erneute Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist zu hoffen, dass sich sowohl die österreichische Völkerrechtswissenschaft als auch die

Politikwissenschaft vertieft mit diesem sensiblen Thema auseinandersetzen. Wenn der vorliegende Beitrag einen Impuls dazu geben konnte, hat er seine Zielsetzung erreicht. Eines steht gewiss fest: Ausweichen wird man der Fragestellung nicht können.

Literaturverzeichnis

- Cede, Franz/Christian Prosl* (2015), *Anspruch und Wirklichkeit: Österreichs Außenpolitik seit 1945*, Innsbruck: StudienVerlag.
- Der Standard* (2022), Nehammer: „Militärisch Neutral, Aber Solidarisch Mit Der Ukraine“, 24.02.2022, Internet: <https://www.derstandard.at/story/2000133626447/nehammer-militaerisch-neutral-aber-solidarisch-mit-der-ukraine> (access: 24.02.2022).
- ORF* (2023), Entminungshilfe Für Ukraine Kontroverse Nach Kritik Von Van Der Bellen, 18.05.2023, Internet: <https://orf.at/stories/3317196/> (access: 18.05.2023).
- Simma, Bruno* (ed.) (1995), *The Charter of the United Nations: A Commentary*, Oxford: Oxford Univ. Press.
- Verdross, Alfred* (1977), *Die immerwährende Neutralität Österreichs*, Wien: Verlag für Geschichte und Politik.

Autor

Dr. F. Cede ist ein österr. Diplomat i.R. und Rechtswissenschaftler. Er leitete von 1993-1999 das Völkerrechtsbüro des österreichischen Außenministeriums und war von 1999 bis 2003 österr. Botschafter in Russland. Von 2003 bis 2007 vertrat er Österreich als Botschafter in Belgien und bei der NATO. Dr. Cede blickt auf eine rege Lehrtätigkeit an österreichischen und ausländischen Universitäten zurück und ist Autor sowie Herausgeber einer Vielzahl von Veröffentlichungen in den Bereichen Völkerrecht und Sicherheitspolitik.